



Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
25.10.2019

Beantwortung der Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Umsetzung „Tor zur Stadt“ (AF-0040/2019)

Sehr geehrte Frau Rexrodt,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Das Bauwerk weicht ausschließlich entsprechend der vom Stadtrat im Nachgang zur Ideenwerkstatt ergangenen Beschlüsse vom Ergebnis der Ideenwerkstatt von 2014 ab, und zwar:

- gemäß des Beschlusses des Stadtrates über die Billigung des 3. Bebauungsplanentwurfes vom Januar 2016 und
- gemäß des Beschlusses des Stadtrates über die Abwägung des Beteiligungsergebnisses vom April 2016.

Der Bebauungsplanentwurf und die begleitenden Fachgutachten wurden in den vergangenen drei Jahren beschlussgemäß (also entsprechend des vom Stadtrat abgewägten Beteiligungsergebnisses) überarbeitet. Der Stadtrat wurde zwischenzeitlich regelmäßig über die Bearbeitungsstände informiert.

Das Bauwerk weicht somit zwar von der Ideenwerkstatt von 2014, nicht aber von den protokollierten Ergebnissen der Projektgruppensitzung vom 14.01.2016 ab. Diese Ergebnisse wurden zwischenzeitlich allesamt in das Projekt eingearbeitet und werden derzeit beginnend baulich umgesetzt. Hierzu war auch - über das abgewägte Beteiligungsergebnis des Stadtrates hinaus - keine weitergehende Änderung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich.

zu 2.

Alle Beschlüsse des Stadtrates werden chronologisch abfolgend präzise umgesetzt.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuer@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

zu 3.

Seit dem letzten Abwägungsbeschluss des Stadtrates zum B-Plan vom Mai 2016 wurden alle von den Beteiligten vorgetragenen Einwendungen abschließend und rechtskonform geklärt. Der 4. Bebauungsplanentwurf befindet sich in der redaktionellen Endbearbeitung und wird nach Fertigstellung sofort dem Stadtrat zur erneuten Billigung vorgelegt. Seit dem 14. Oktober liegen alle für die Beschlussvorlage erforderlichen Dokumente vor und werden nach letzter Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde und finaler Durchsicht in das Ratsinformationssystem samt des in Bearbeitung befindlichen Beschlusstextes eingepflegt.

zu 4.

Entsprechend § 33 BauGB ist eine Baugenehmigung ohne rechtskräftigen B-Plan erteilt worden, da nicht anzunehmen ist, dass das Vorhaben den zukünftigen Festsetzungen entgegensteht und der Bauherr sich diesen unterwarf. Aufgrund der vorliegenden Verkehrsbegleitplanung sowie der zwischenzeitlich vorgelegten Lärmgutachten ist weiterhin anzunehmen, dass es im B-Plan rechtskonforme Festsetzungen in allen Fragen geben wird, denen sich der Investor im Vorfeld unterwarf. Das Vorhaben wird derzeit plankonform umgesetzt und auch bei Fertigstellung auf Grund der vom Investor eingegangenen Verpflichtung in jedem Fall den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen, erforderlichenfalls durch bauaufsichtlich anzuordnende Anpassungsmaßnahmen - hierfür bestehen aber keinerlei Anhaltspunkte.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Höhere Verwaltungsbehörde ist im Übrigen durch die Rechtskraft des Flächennutzungsplanes seit 2017 nicht mehr erforderlich.

zu 5.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Verkehrslärmschutzmaßnahmen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung). Werden Immissions-grenzwerte überschritten, müssen passive Schallschutzmaßnahmen geplant werden. Erst mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes werden – neben dem Planfeststellungsbeschluss - dem Grunde nach bestehende Ansprüche auf Lärmvorsorge verbindlich geklärt. Diese sind sodann in einem gesonderten, dem Bauleitplanverfahren und der Planfeststellung nachgeordneten Fachverfahren gemäß der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung unter den Vorgaben der Verkehrslärmschutzrichtlinie von 1997 einschließlich der Anhörung von Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde sowie den Fragen der Kostenträgerschaft zu regeln. Das nunmehr vorliegende Schallgutachten zum Verkehrslärm beinhaltet alle diesbezüglichen Grundlagen für das Folgeverfahren und ist zunächst als planrelevante Umweltinformation mit dem vierten Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin